

33. Fallen einem im Laufe des Disziplinarverfahrens vorläufig seines Dienstes enthobenen Reichsbeamten die Kosten seiner Stellvertretung zur Last, wenn er gemäß § 100 RBeamtG. seine Entlassung aus dem Dienste unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachgesucht hat, und wenn demgemäß das Verfahren eingestellt worden ist?

Reichsbeamtenengesetz §§ 100, 124, 128—130.

III. Zivilsenat. Ur. v. 3. Oktober 1913 i. S. B. (Becl.) w. Reichsfiskus (Rl.). Rep. III 213/13.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte war Assistent im Kaiserlichen Statistischen Amte. Durch zwei Beschlüsse des Staatssekretärs des Innern wurde im

Jahre 1910 das Disziplinarverfahren gegen ihn eröffnet und erweitert, durch den zweiten Beschluß auch seine vorläufige Dienstenthebung verfügt. Die Kosten seiner Stellvertretung erreichten den Betrag von 152,10 *M.* Schließlich suchte er unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch seine Entlassung aus dem Dienste nach. Er wurde demgemäß aus dem Amte entlassen, das Disziplinarverfahren wurde am 25. Oktober 1910 eingestellt.

Der Kläger verlangte klageweise vom Beklagten Erstattung 1. des für die Zeit vom 25. Oktober 1910 ab zuviel gezahlten Gehalts mit 48,92 *M.*, 2. der Stellvertretungskosten mit 152,10 *M.*, 3. der Kosten der Disziplinaruntersuchung mit 15,30 *M.* nebst Zinsen. Der Beklagte bestritt seine Verpflichtung zur Erstattung der Stellvertretungskosten und machte im übrigen zwei Gegenforderungen auf rechnungsweise geltend. Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Erstattung des Gehalts und der Kosten der Disziplinaruntersuchung und wies die Mehrforderung des Klägers, also den Anspruch auf Erstattung der Stellvertretungskosten, ab. Das Berufungsgericht verurteilte auf die Berufung des Klägers den Beklagten völlig nach dem Klagantrage und wies seine Anschlußberufung zurück. Auf die Revision des Beklagten wurde auch die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen, das Urteil dieses Gerichts also in vollem Umfange wiederhergestellt, und zwar aus folgenden

Gründen:

„Die Revision betrifft nur den Anspruch des Klägers auf Erstattung der Kosten der Stellvertretung des Beklagten während der Dauer seiner vorläufigen Dienstenthebung. Sie ist begründet.

Das Landgericht hatte jenen Anspruch abgewiesen, weil kein Gehalt innebehalten worden sei und dem Beamten durch § 128 RBeamtG. keine Herausgabepflicht habe auferlegt werden sollen. Das Berufungsgericht mißbilligt diese Auslegung, ist vielmehr der Ansicht, daß auch das im voraus gezahlte Dienst Einkommen, soweit es an sich der Innebehaltung unterworfen sei, zur Deckung der Stellvertretungs- und der Untersuchungskosten herangezogen werden könne. Zwar würde, so führt er aus, wenn man lediglich den Wortlaut „innebehalten“ in Betracht ziehe, die Auffassung des Landgerichts berechtigt erscheinen können. Allein die Entstehungsgeschichte des § 128 des Gesetzes ergebe, daß mit der Wortfassung eine solche

Einschränkung nicht habe verbunden werden sollen. Der § 128 lehne sich an § 51 des preußischen Disziplinargesetzes für nichtrichterliche Beamte vom 21. Juli 1852 an, dessen Abs. 1 ausdrücklich bestimme, daß der suspendierte Beamte während der Suspension die Hälfte seines Dienst Einkommens „behalte“, und dessen Abs. 3 eine dem Abs. 4 des § 128 RBeamtG. entsprechende Vorschrift gebe. Die Begründung zum Reichsbeamtengeetze stelle aber klar, daß die Bestimmungen des preußischen Gesetzes im wesentlichen hätten übernommen werden sollen. Durch die Fassung des preußischen Gesetzes habe nur ausgedrückt werden sollen, daß dem Beamten trotz der erfolgten Dienstenthebung das halbe Gehalt unbedingt verbleibe und daß ihm an sich auch der Anspruch auf die zweite Hälfte weiter zustehe, daß er aber mit dieser Hälfte für die in Abs. 3 des § 51 aufgeführten Kosten hafte und daß sie ihm für diesen Zweck innebehalten werden könne. Die preußische Rechtsübung habe aus dem Wortlaute „behält während der Suspension die Hälfte seines Gehalts“ namentlich auch entnommen, daß das, was über den Suspensionstermin hinaus im voraus gezahlt worden sei, in Höhe des der Einbehaltung unterliegenden Betrags zur Erstattung der in § 51 Abs. 3 aufgeführten Kosten zurückzuzahlen sei. Die Reichstagskommission habe durch Einfügung der Worte: „vom Ablauf des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt wird“ den Zeitpunkt des Beginns genauer festlegen und zugleich der Auffassung vorbeugen wollen, daß aus dem Wortlaute: „Der suspendierte Beamte behält . . . die Hälfte seines Dienst Einkommens“ etwa der Schluß gezogen werden könne, der Beamte verliere die andere Hälfte und diese stehe zur Verfügung der Verwaltung als Gegenstand der Befriedigung wegen der Ansprüche aus Abs. 4. Es sei aber bei den Beratungen im Reichstage nirgends die Absicht erkennbar geworden, durch die Änderung der Fassung auch den Grundgedanken des Gesetzes zu ändern. Hiernach sei der Anspruch des Klägers gerechtfertigt, da der Betrag der Stellvertretungs- und der Untersuchungskosten durch den Betrag des halben Dienst Einkommens während der Suspensionszeit gedeckt werde. Insofern sei der Klageanspruch dann aber auch nach § 812 BGB. aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung begründet.

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts gegenüber kommt folgendes in Betracht. Die entscheidende Bestimmung ist nicht, wie

beide Instanzgerichte annehmen, § 128 Abs. 1 und 4 RBeamtG. sondern § 100:

„Die Einstellung des Verfahrens (nämlich des Disziplinarverfahrens) muß erfolgen, sobald der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Reichsdienste mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, vorausgesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von Reichsvermögen vollständige Rechnung gelegt hat.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig. Die Kosten des eingestellten Verfahrens (§ 124) fallen dem Angeschuldigten zur Last.“

Von der hier dem Angeschuldigten gewährten Befugnis hat der Beklagte Gebrauch gemacht und damit seine Entlassung aus dem Reichsdienst erzielt, ohne daß eine Entscheidung über das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen (§ 72 des Gef.) ergangen wäre. Nach seiner ganzen Fassung und seiner Stellung innerhalb des Aufbaues des Gesetzes will nun § 100 die Rechtsfolgen eines solchen Gesuchs des Angeschuldigten und seiner Bewilligung erschöpfend und ausschließlich regeln. Er enthält also den eigentlichen Sitz der Lehre von den Wirkungen einer Entlassung aus dem Reichsdienste, die während des Schwebens eines Disziplinarverfahrens auf Nachsuchen des Angeschuldigten unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Ruhegehaltsanspruch ausgesprochen wird. Daraus, daß sie eben nur geschieht, nachdem dieser Verzicht erklärt worden ist, folgt, daß mit einer solchen Entlassung alle diejenigen Ansprüche erlöschen, welche gerade aus der Rechtsstellung des Angeschuldigten als Beamten für ihn persönlich entsprangen. Von Nebenfolgen der Entlassung hat der Paragraph in Abs. 2 nur die eine bestimmt, daß der Angeschuldigte „die Kosten des eingestellten Verfahrens (§ 124)“ zu tragen hat, und außerdem ist noch besonders verordnet, daß „die Verhängung einer Ordnungsstrafe“ in einem solchen Falle „nicht zulässig sei“. Damit ist ausdrücklich ausgesprochen, daß § 98 in einem solchen Falle keine Anwendung findet, wonach die oberste Reichsbehörde „mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren“, nämlich das „förmliche Disziplinarverfahren“ im Sinne des § 84 „einstellen“, aber zugleich „geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen“ kann.

Es bleibt also als Nebenfolge der gemäß § 100 Abs. 1 erfolgenden Entlassung nur die Verpflichtung des Angeschuldigten übrig, „die Kosten des eingestellten Verfahrens (§ 124)“ zu tragen. Mit diesen Kosten sind, wie der in Klammern beigelegte Hinweis auf § 124 deutlich erkennen läßt, die reinen Kosten des Disziplinarverfahrens, also die in diesem Verfahren entstandenen baren Auslagen gemeint. Nur die in § 124 bezeichneten baren Auslagen werden an sich unter den Kosten des „Verfahrens“ oder des „Disziplinarverfahrens“ verstanden, wie sich dies schon aus der Überschrift „Kosten des Disziplinarverfahrens“ ergibt. Mit jener Fassung des Gesetzes sind demnach die Kosten der Stellvertretung während der vorläufigen Dienstenthebung als dem Angeschuldigten zur Last fallend ausgeschlossen. Es kommt hinzu, daß das Gesetz auch sonst überall, wo Zweifel darüber bestehen können, was unter den Kosten zu verstehen ist, ihnen durch ausdrückliche Bestimmung oder durch Hinweis auf die betreffende, den Sinn klarstellende anderweitige Vorschrift begegnet. So verordnet § 128 Abs. 4 ausdrücklich:

„Der innebehaltene Teil des Dienst Einkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten (§ 124) zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.“

Diese Bestimmung scheidet ausdrücklich die Stellvertretungskosten von den „Untersuchungskosten“ und bestätigt dadurch und durch die ausdrückliche Bezugnahme auf § 124, daß unter den „baren Auslagen“ im Sinne des § 124 nicht etwa auch die Stellvertretungskosten zu verstehen sind. Ebenso klar bestimmt wieder § 129 Abs. 1, was dort mit den „Kosten“ gemeint ist:

„Der zu den Kosten (§ 128) nicht verwendete Teil des Einkommens wird dem Beamten auch in dem Falle nachgezahlt, wo das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.“

Hier sind unter den „Kosten“ ohne näheren Zusatz, wie ihn sonst die Wendungen enthalten: „Kosten des eingestellten Verfahrens“, „Kosten des Disziplinarverfahrens“, „Untersuchungskosten“ und „Kosten, welche durch die Stellvertretung verursacht werden“, „Stellvertretungskosten“, sowohl die Untersuchungs- wie die Stellvertretungskosten verstanden; es wird dies aber der Deutlichkeit halber gleich-

falls durch einen Hinweis außer jeden Zweifel gestellt. Denn der in der Klammer angezogene § 128 behandelt eben in seinem Abs. 3 die Verwendung des infolge der vorläufigen Dienstenthebung erhaltenen Teiles des Dienst Einkommens zum Ersatz sowohl der Stellvertretungs- wie der Untersuchungskosten.

Dieses Ergebnis der Auslegung des zunächst maßgebenden § 100 des Gesetzes aus seinem Wortlaute und aus dem Zusammenhange mit anderen Vorschriften des Gesetzes ist so klar, daß es einer Unterstützung aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht bedarf. Diese läßt auch besonders schwerwiegende Anhaltspunkte für die Auslegung der Bestimmung nicht erkennen. Keinesfalls spricht sie aber etwa gegen die hier vertretene Auffassung. Der ganze § 100 des Gesetzes, wie es verkündet worden ist, verdankt seine Entstehung einem Beschlusse der Kommission des Reichstags. Von dieser ist er wörtlich so, wie er im Gesetze lautet, beschlossen worden (vgl. *RI* Druckf. 1872, Nr. 107 S. 87). Anscheinend hat man sich dabei in gewisser Weise an die §§ 94—97 *WR*. II. 10 angelehnt, von denen § 95 insbesondere bestimmt, daß die von einem Beamten nachgesuchte Entlassung nur alsdann versagt werden soll, „wenn daraus ein erheblicher Nachteil für das gemeine Beste zu besorgen ist“. Die einzige Stelle, die einen gewissen Aufschluß über die Absicht gibt, die bei Aufnahme der Bestimmung in das Gesetz leitend gewesen ist, ist eine Bemerkung des Abgeordneten Kanngießer, der Mitglied der Kommission war, bei der zweiten Beratung des Gesetzesentwurfs in der Vollversammlung des Reichstags. Es war weder ein schriftlicher Kommissionsbericht erstattet worden, noch hatte der Berichterstatter mündlich einen zusammenhängenden Bericht gegeben. Kanngießer verteidigte die Notwendigkeit des von der Kommission gleichfalls neu eingestellten § 97, der dem gleichen Paragraphen des Gesetzes entspricht, und wonach dem Angeschuldigten nach geschlossener Voruntersuchung „der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzuteilen“ ist, unter anderem mit der Ausführung: „Er“ — der § 97 — „ist das notwendige Komplement des § 100 der Kommissionsvorlage, welcher dem Angeschuldigten das Recht gibt, nach Schluß der Voruntersuchung sich darüber zu entscheiden, ob er auf alle seine Rechte an den Staat, auf Titel, Gehalt, Pensionsansprüche verzichten und dafür das Disziplinarverfahren vermeiden will. Sofern Sie der

Meinung sind, daß in der That das Reich kein Interesse hat, einen Beamten, welcher unter solchen Umständen seinen Abschied nimmt, noch der Disziplinarprozedur zu unterwerfen, werden Sie auch diesem § 97 Ihre Zustimmung geben müssen, denn er allein gibt die Gewähr, daß der Angeschuldigte vollständig davon Kenntnis erhält, wie die Lage der Voruntersuchung ist“ (vgl. *RIVerh.*, Sitzung vom 4. Juni 1872 S. 716). Aus diesen Darlegungen erhellt jedenfalls soviel, daß man beabsichtigt hat, das Ausscheiden eines Reichsbeamten, über den die Voruntersuchung im Disziplinarverfahren eröffnet war, wenn er den Verzicht auf alle seine persönlichen Beamtenrechte erklärte, möglichst zu erleichtern, und daraus erklärt es sich offenbar, daß das Gesetz davon Abstand genommen hat, ihm außer den Untersuchungskosten auch noch, wenn er vorläufig seines Dienstes enthoben war, die Kosten seiner Stellvertretung aufzuerlegen.

Eine mittelbare Bestätigung des bisher gewonnenen Ergebnisses der Auslegung des § 100 gewährt aber auch die Betrachtung der §§ 128—130 des Gesetzes in ihrem Zusammenhang untereinander und in ihrer Verbindung mit § 100. Dabei ist vorweg zu bemerken, daß namentlich der § 128 wenig glücklich gefaßt ist. Wenn Abs. 1 des § 128 bestimmt, daß „während der Suspension des Beamten“ vom Ablaufe des Monats ab, in welchem sie verfügt ist, „die Hälfte seines Dienst Einkommens innebehalten wird“, so enthält dies schon seiner Fassung nach die Anordnung einer bloß vorläufigen Maßregel, die mit Rücksicht auf eine erst in der Zukunft liegende endgültige Entscheidung getroffen werden soll. Wie diese gedacht ist und welche Wirkungen sie äußert, soll nach dem Zusammenhange ersichtlich Abs. 4 desselben Paragraphen verordnen; denn die Absätze 2 und 3 betreffen nur den besondern Fall der Beschränkung der Einbehaltung des Dienst Einkommens im Falle der Not des Beamten und die Behandlung der etwaigen Dienstaufwandsentschädigung bei Berechnung des einzubehaltenden Teils des Dienst Einkommens. Abs. 4 schreibt aber vor:

„Der innebehaltene Teil des Dienst Einkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten (§ 124) zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.“

Betrachtet man diese Bestimmung für sich allein, so kann man allerdings zu der Meinung kommen, als sei damit eine allgemeine Vorschrift darüber gegeben, wie der einbehaltene Teil des Dienst Einkommens zu verwenden sei, und zwar lediglich auf Grund der Tatsache der erfolgten vorläufigen Dienstenthebung. Dann käme hierfür der weitere Verlauf des Disziplinarverfahrens und insbesondere die spätere Entscheidung über das oder die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Dienstvergehen überhaupt nicht in Betracht. Diese Annahme wird indessen sofort durch § 130 widerlegt, wonach dem Beamten, wenn er freigesprochen wird, der einbehaltene Teil des Dienst Einkommens vollständig, wenn er aber nur mit einer Ordnungsstrafe belegt wird, insoweit nachzuzuzahlen ist, als er nicht zur Deckung der Untersuchungskosten erforderlich ist, und der in seinem Schluß für diesen Fall noch ausdrücklich bestimmt:

„Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet nicht statt.“

Nimmt man hierzu den § 129 Abs. 1:

„Der zu den Kosten (§ 128) nicht verwendete Teil des Einkommens wird dem Beamten auch in dem Falle nachgezahlt, wo das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat,“

so erhellt aus diesen zusammenhängenden Vorschriften, daß die scheinbar allgemeine Bestimmung des § 128 Abs. 4 in Wirklichkeit nur den Fall der Verurteilung des Angeschuldigten zur Entfernung aus dem Amte, also nach § 75 den Fall der Strafversetzung und den der Dienstentlassung betrifft. Weiter aber ergibt sich daraus, daß nicht schon die vorläufige Dienstenthebung, selbst für den Fall, daß das spätere Urteil im Disziplinarverfahren rechtskräftig auf Entfernung aus dem Amte lautet, dem Beamten die Hälfte des Dienst Einkommens endgültig entzieht, sondern daß dies erst infolge des auf diese Strafe lautenden Urteils geschieht, und zwar auch dann nur insoweit, als die Hälfte eben zur Deckung der Kosten der Stellvertretung und der Untersuchungskosten erforderlich ist, daß überhaupt grundsätzlich bis zur Entscheidung im Disziplinarverfahren dem Angeschuldigten trotz der vorläufigen Dienstenthebung das Recht auf das volle Dienst Einkommen erhalten bleibt.

Dies wird denn auch durch die Begründung zu dem Entwurfe des Reichsbeamtengesetzes erhärtet. Sie führt aus: „Aus der Suspension folgt noch nicht die Entziehung der Amtseinkünfte, da diese

erst von dem Augenblick an verwirkt sein können, wo das Amt selbst dem Schuldigen durch den Spruch der zuständigen Behörde entzogen wird. Hiermit ist indes die Innehaltung des ganzen Gehaltes oder eines Teiles zur Deckung der Kosten einer interimistischen Vertretung und der Kosten der Untersuchung nicht ausgeschlossen.“ Es heißt dann weiter nach Erwähnung der einschlägigen Bestimmungen der Landesgesetze: „Die im Entwurf angenommene arrestweise Einbehaltung der Hälfte des Gehalts, um Stellvertretungs- und Untersuchungskosten zu decken, entspricht den Grundsätzen des preussischen Rechtes“ (vgl. RTDruckf. 1872 Nr. 9 S. 49 und 50). Besonders kennzeichnend ist hier, daß die in § 128 des Gesetzes angeordnete Einbehaltung der Hälfte des Dienst Einkommens während der vorläufigen Dienstenthebung des Beamten geradezu als „arrestweise Einbehaltung“ bezeichnet wird. Damit ist die Natur der Maßregel als einer bloß einstweiligen Anordnung zur Sicherung des Anspruchs des Fiskus auf die etwa von dem Angeeschuldigten später zu erstattenden Kosten der Stellvertretung und der Untersuchungskosten völlig klargestellt.

Hiernach erhellt aber auch, aus welchem Grunde die Kommission des Reichstags den Abs. 1 des § 118 des Entwurfs (§ 128 des Gesetzes): „Der suspendierte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst Einkommens,“ abgeändert hat in: „Während der Suspension des Beamten wird vom Ablauf des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Dienst Einkommens innebehalten.“ Wie schon das Berufungsgericht zutreffend bemerkt hat, entsprach die Fassung des Entwurfs durchaus dem Wortlaute des § 51 Abs. 1 des preuß. Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten usw. vom 21. Juli 1852. Weil aber das Wort „behält“ immerhin die Deutung zuließ, daß der Beamte die andere Hälfte seines Dienst Einkommens mit der Suspension endgültig verliere, wählte die Kommission des Reichstags die Fassung „wird innebehalten“, um den Charakter der Maßnahme als einer bloß vorläufigen Sicherungsmaßregel auch schon an dieser Stelle klarzustellen.

Erwägt man endlich, daß hiernach gemäß den §§ 128—130 des Gesetzes selbst bei Durchführung des Disziplinarverfahrens die Stellvertretungskosten dem Beamten überhaupt nur dann zur Last

fallen, wenn er zur Entfernung aus dem Amte rechtskräftig verurteilt worden ist, daß ihn, auch wenn er im übrigen nicht freigesprochen, sondern zu einer Ordnungsstrafe verurteilt worden ist, diese Kosten nicht treffen, so kann es keinem Bedenten unterliegen, anzunehmen, das Gesetz habe dem Angeschuldigten, wenn das Disziplinarverfahren infolge seines Verzichts überhaupt nicht durchgeführt worden ist, wenn also gar nicht festgestellt werden kann, ob es zu einer Verurteilung des Angeschuldigten und, wenn schon zu einer solchen, ob es zu seiner Entfernung aus dem Amte geführt hätte, die Kosten seiner Stellvertretung nicht auferlegen wollen. Die in § 100 des Gesetzes ausgesprochene Beschränkung des formell freiwillig aus dem Amte scheidenden Angeschuldigten auf die Pflicht zur Tragung der Kosten des eingestellten Untersuchungsverfahrens im Sinne des § 124 entspricht demnach durchaus der auch sonst erkennbaren Absicht des Gesetzes.

Hiernach widerlegen sich auch die in der Wissenschaft des deutschen Beamtenrechts aufgestellten entgegengesetzten Meinungen, insbesondere auch die Annahme, der Angeschuldigte habe im Falle des § 100 RBeamtG. die Kosten seiner Stellvertretung während seiner vorläufigen Dienstenthebung deshalb zu tragen, weil die hier vorgesehene „Entlassung aus dem Reichsdienste“ als Entfernung aus dem Amte anzusehen sei. Die „Entfernung aus dem Amte“ ist nach § 73 RBeamtG. eine der Disziplinarstrafen, und zwar bildet sie danach den Gegensatz zu den „Ordnungsstrafen“, und worin sie bestehen kann, bestimmt ausschließlich § 75, nämlich in „Strafverletzung“ und in „Dienstentlassung“. Von einer Entfernung des Angeschuldigten aus dem Amte kann demnach im Falle des § 100 RBeamtG. keine Rede sein.

Das Berufungsurteil ist deshalb, soweit es angefochten ist, wegen Verletzung des § 128 RBeamtG. durch unrichtige und des § 100 desselben Gesetzes durch unterbliebene Anwendung aufzuheben. Die Sache ist zugleich zur Endentscheidung dahin reif, daß auch die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts, wenn auch aus anderen Gründen, als sie dort gegeben sind, zurückzuweisen ist.“ . . .